



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 01. Oktober 2026

Seite 1 von 6

**Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln (Dezernat 48)
zur Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen der
Länder:**

Aktenzeichen:

**Algerien, Bangladesch, Indien, Iran, Kamerun, Kosovo, Madagaskar,
Marokko, Pakistan, Rumänien, Syrien, Tunesien, Türkei, und der
Ukraine**

Auskunft erteilt:
Sprechzeiten: Mo. u. Mittw. 9-
11:30 Uhr
und Di. 13 – 15 Uhr

Die Bezirksregierung Köln **ändert** mit Datum vom **01.10.2026** die unten abgedruckte Allgemeinverfügung, in der den Absolventen der in Anlage 1 aufgelisteten Abschlusszeugnisse, die Zuerkennung des **Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)** generell **für das Bundesland Nordrhein-Westfalen** ausgesprochen wird. Die Zeugnisanerkennung wird somit bereits durch die generelle Allgemeinverfügung erteilt und ersetzt die bisher ausgestellten/auszustellenden Gleichwertigkeitsbescheinigungen der Bezirksregierung Köln im Einzelfall. Sollten sich die Bewertungskriterien für die Zuerkennung des Mittleren Schulabschlusses bezogen auf die aufgeführten Länder verändern, kann die hier ausgesprochene Allgemeinverfügung jederzeit widerrufen werden.

Auba48@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer:
Telefon: (0221) 147 - 2048
Fax: (0221) 147 -

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Börsenplatz 1,
50667 Köln

Bei Vorliegen der in der Anlage 1 aufgeführten Abschlusszeugnisse ist die Beantragung und Ausstellung einer gesonderten Gleichwertigkeitsbescheinigung im Einzelfall nicht mehr erforderlich. Stellen Sie bitte keinen Antrag auf Anerkennung!

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Die Inhaber der in Anlage 1 genannten Abschlusszeugnisse können daher bei Vorliegen der in der Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen die Gleichwertigkeit ihres Zeugnisses mit dem Mittleren Schulabschluss direkt gegenüber Arbeitgebern, Aus und Fortbildungseinrichtungen, Schulen im Gesundheitswesen und weiteren schulischen Einrichtungen unter Vorlage folgender Dokumente nachweisen:

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

1. Abschlusszeugnis im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie
2. Übersetzung eines von den deutschen Gerichten zugelassenen und anerkannten Übersetzers im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie (*Übersetzungen aus dem Ausland können nicht akzeptiert werden*)
3. Allgemeinverfügung

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Wenn die in der Allgemeinverfügung genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, muss die Gleichwertigkeit des Zeugnisses mit einem nordrhein-westfälischen Schulabschluss durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 48, 50606 Köln, weiter im Einzelfall überprüft werden.

Informationen zum Anerkennungsverfahren finden sie unter:
<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/erkennung-von-zeugnissen-und-bildungsabschluessen/auslaendische-0>

Die nachfolgend abgedruckte Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln wurde auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln im Monat Oktober 2026 öffentlich bekannt gemacht.

Für inhaltliche Rückfragen zu den aufgeführten Bildungsnachweisen (Zeugnissen), steht Ihnen das Dezernat 48 der Bezirksregierung Köln zu den telefonischen Sprechzeiten: **Montag und Mittwoch 9 – 11:30 Uhr** und **Dienstag 13 – 15 Uhr** zur Verfügung.

Ansprechpartnerliste:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule_und_bildung_erkennung_auslaendische_schulzeugnisse_ansprechpartner.pdf



Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln
über die Zuerkennung des - **Mittleren Schulabschlusses** – für Inhaber
der in Anlage 1 aufgeführten Zeugnisse, die in dem jeweiligen Land
erworben wurde
vom **01.10.2026**

gemäß § 35 S2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (VwVfg NRW) vom 12. November 1999

i.V.m. § 2 Abs. 1 P.4.1 der Verordnung über besondere Zuständigkeiten
in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht –
ZustVOSchAuf)

i.V.m. § 51 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(SchulG – NRW)

i.V.m. §§ 40 - 42 der Verordnung über die Ausbildung und die
Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung Sekundarstufe I (APO-S I) vom 02. November 2012
(SGV.NRW.223)

Durch diese Allgemeinverfügung wird den Inhabern der unter Anlage 1
aufgelisteten Abschlusszeugnisse des jeweiligen Landes, der **Mittlere
Schulabschluss (Fachoberschulreife)** zuerkannt. Die Gleichwertigkeit
ist mit Vorlage dieser Allgemeinverfügung sowie Vorlage folgender
Dokumente **allgemein gültig** und bedarf keiner behördlichen
(Gleichwertigkeits-) Bescheinigung für das **Land Nordrhein-Westfalen**
im Einzelfall:

1. Abschlusszeugnis im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie
2. Übersetzung (eines von den deutschen Gerichten zugelassenen
und anerkannten Übersetzers) als amtlich beglaubigte Kopie
3. Informationsschreiben mit Allgemeinverfügung und Anlage 1

Dieser Verwaltungsakt mit der o.a. Begründung, kann elektronisch auf der
Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: [https://www.bezreg-
koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/anererkennung-von-zeugnissen-
und-bildungsabschluessen/auslaendische-0](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/anererkennung-von-zeugnissen-und-bildungsabschluessen/auslaendische-0)
eingesehen werden.

Schmitz (jur. Dezernentin)



Anlage 1:

Auflistung der **bestimmten Abschlusszeugnisse** nach Ländern:

Algerien:

Abschlusszeugnis der allgemeinen Hochschulreife „algerisches Abitur“
(**Schahadat Baccalaureat**), Alle Fachrichtungen

(Schulbescheinigungen oder einzelne Notenspiegel sind **nicht** von der
Allgemeinverfügung abgedeckt)

Bangladesch:

Abschlusszeugnis der Oberstufe der allgemeinen Bildung
„bangladeschisches Abitur“ (**Higher Secondary Certificate**), Alle
Fachrichtungen

(Übersetzung nicht notwendig wenn Zeugnisse auf Englisch ausgestellt
sind)

Indien:

Abschlusszeugnis der allgemeinen gymnasialen Oberstufe (**Senior
Secondary School Certificate Examination**)

und/oder

Abschlusszeugnis der allgemeinen „höheren“ gymnasialen Oberstufe
(**Higher Secondary School Certificate Examination**)

(Übersetzung nicht notwendig wenn Zeugnisse auf Englisch ausgestellt
sind)

Iran:

Abschlusszeugnis der allgemeinen Hochschulreife „iranisches Abitur“
(**Daberistan Nazeri**), Alle Fachrichtungen

und/oder

Abschlusszeugnis des „voruniversitären Jahres“ „**Peshtanegashi**“, Alle
Fachrichtungen

(Zeugnisse der Berufsschulen im Fachbereich: Technik und Beruf
(Kardanesh) z.B.: Grafik, Computer, Architektur etc. sind **nicht** von der
Allgemeinverfügung abgedeckt!)

**Kamerun:**

Abschlusszeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Frankophon) „kamerunisches Abitur“ (**Baccalaureat de l'enseignement secondaire general**) Alle Fachrichtungen

(Zeugnisse der „englischen“ Hochschulreife (Anglophon) z.B. General Certificate of Education O-Level oder A-Level, sind nicht von der Allgemeinverfügung abgedeckt und bedürfen einer Einzelfallprüfung!)

Kosovo:

Abschlusszeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Diplom) über den „Abschluss der höheren Mittelschule des Gymnasiums“ (**Diplome per Kryerjen e Shkolles se Mesme te Larte – Gjinnazit/Profesionale**) Alle Fachrichtungen

Madagaskar:

Abschlusszeugnis der allgemeinen Hochschulreife „madagassisches Abitur“ (**Diplome de Bachelier de l'Enseignement Secondaire**) Alle Fachrichtungen

Marokko:

Abschlusszeugnis der allgemeinen Hochschulreife „marokkanisches Abitur“ (**Attestation du Baccalaureat** und **Baccalaureat de L-Enseignement Secondaire**) Alle Fachrichtungen

(Schulbescheinigungen oder einzelne Notenspiegel sind nicht von der Allgemeinverfügung abgedeckt)

Pakistan:

Abschlusszeugnis der allgemeinen (höheren) Hochschulreife der Higher Secondary School „pakistanische Hochschulreife/Abitur“ (**Higher Secondary Certificate HSSC/Intermediate School Certificate**), Alle Fachrichtungen

(Übersetzung nicht notwendig wenn Zeugnisse auf Englisch ausgestellt sind)

Rumänien:

Abschlusszeugnis der allgemeinen Hochschulreife „rumänisches Abitur“ (**Diploma de Baccalaureat**), Alle Fachrichtungen



Syrien:

Abschlusszeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Sekundarschulabschluss/Sekundaroberschule) „syrisches Abitur“ (**Schahadat Thanaweya al Ulum**), Alle Fachrichtungen

(Schulbescheinigungen oder einzelne Notenspiegel (Zeugnisse) sind **nicht** von der Allgemeinverfügung abgedeckt)

Tunesien:

Abschlusszeugnis der allgemeinen Hochschulreife „tunesisches Abitur“ (**Schahadat Baccalaureat**) in allen Fachrichtungen

(Schulbescheinigungen oder einzelne Notenspiegel sind **nicht** von der Allgemeinverfügung abgedeckt)

Türkei:

Abschlusszeugnis der Sekundarstufe (Gymnasium) „türkisches Sekundarschuldiplom“ (**Lise Diplomasi, Anadolu Lisesi Diplomasi, Imam Hatip Lisesi Diplomasi und Saglik Meslek Lisesi Diplomasi**)

(Abschlusszeugnisse von Ferngymnasium (Yenimahalle) sind **nicht** von der Allgemeinverfügung abgedeckt)

Ukraine:

Das „**Zeugnis über den Erwerb der vollständigen allgemeinen mittleren Bildung**“ – **Attestat** - gilt im Wege der Allgemeinverfügung grundsätzlich nur noch für Ukrainische Zeugnisse, die bis **einschließlich Schuljahr 2023/2024** erworben wurden.

Bei allen **nach** dem Schuljahr 2023/2024 (z.B.: **ab Schuljahr 2024/2025**) erworbenen Zeugnissen erfolgt die Anerkennung im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Bezirksregierung Köln. Entsprechende Anträge sind dort zu stellen.